

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GERÜSTBAUARBEITEN

**SCHWARZ  
GERÜSTBAU**



- 1. Freihaltung**  
Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten.
- 2. Haftung von Außenanlagen etc.**  
Wir versichern, unsere Arbeit mit größter Sorgfalt auszuführen. Wir übernehmen aber keine Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungsbereich befindlichen Außenanlagen und Versorgungsleitungen (Gas; Wasser und Elektrik). Die Bepflanzung ist im Montagebereich vor Baubeginn bauseits zurückzuschneiden oder ggfs. zu entfernen oder zu schützen.
- 3. Straßenlandnutzung/Behörden**  
Die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist auftraggeberseitig zu beantragen und zu begleichen. Der Bauantrag für ein Wetterschutzdach ist durch den Bauherrn oder in seinem Auftrag durch einen Bevollmächtigten (z.B. Architekt) zu stellen. Die Statische Berechnung wird durch uns auftragsgemäß geliefert.
- 4. Nutzung von Nachbargrundstücken**  
Wird für den Materialtransport bzw. die Aufstellung das Nachbargrundstück benutzt, so ist die Genehmigung dafür rechtzeitig bauseits (Auftraggeber) einzuholen. Entsprechendes gilt für die Nutzung von Luftraum über fremden Grundstücken oder Dächern etc.
- 5. Aufmaß**  
Die abzurechnenden Massen werden durch ein Aufmaß nach DIN 18451 ermittelt.
- 6. Änderungen/Umbauten**  
Nachträgliche Änderungen an der Gerüstkonstruktion bzw. Umbauten haben nur durch uns zu erfolgen und werden nach Aufwand abgerechnet.
- 7. Stromanschluß**  
Für den Auf- und Abbau der Gerüste benötigen wir einen 220 V Stromanschluß. Dieser ist uns bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anschlußmöglichkeit ist uns vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- 8. Stellflächen/Tragfähiger Untergrund**  
Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggfs. nachzuweisen (z.B. Kellerdecken, Balkone, Erker und Anbauten etc.).
- 9. Übergabe**  
Die benutzungsfertige Erstellung des Gerüsts wird durch ein entsprechendes Freigabeprotokoll angezeigt, wodurch das Gerüst an den Nutzer übergeben ist.
- 10. Ankermöglichkeiten**  
Wir setzen voraus, dass am Gebäude geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Standsicherheit des Gebäudes bzw. einzelner Bauteile unter der Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggfs. bauseits anzugeben.
- 11. Zustandserhalt**  
Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch uns vorgenommen werden. Jeder Benutzer ist für den Zustandserhalt mitverantwortlich. Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen oder Absturzsicherungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.  
  
Sturmschäden an unserer Gerüstbekleidung beseitigen wir kostenlos, wenn diese bauseits nicht beschädigt wurde und seit dem Mietbeginn nicht mehr als 1 Jahr vergangen ist. Schäden und Folgeschäden durch unsachgemäßes Betreten/Begehen unseres Wetterschutzdaches sind auftraggeberseitig zu verantworten und zu begleichen.
- 12. Mietende**  
Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Erhalt einer entsprechenden Freimeldung durch den Auftraggeber. Das Gerüst ist vollständig und besenrein für den Abbau zu übergeben.
- 13. Ankerlöcher**  
Beim Abbau verschließen wir die Ankerlöcher mit transparenten Kunststoff-Kappen, Falls die Verankerungslöcher mit Putz und Farbe verschlossen werden sollen, müsste bauseitig eine Fachkraft zur Verfügung gestellt werden.
- 14. Statik**  
Eine statische Berechnung ist entweder in unserer Leistungsbeschreibung bzw. einer gesonderten Position enthalten, oder bei Bedarf und Anforderung auftraggeberseitig gesondert zu vergüten.
- 15. Kündigung**  
Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als vier Wochen sofort zu kündigen und das Gerüst dann umgehend abzubauen.